

Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für ihre Gemeindevertretung

23. November 1977

(KABl. 1978 S. 42)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für ihre Gemeindevertretung	27. Oktober 2020	KABl. 2020 I Nr. 112 S. 264	Eingangsformel Satz 2 Eingangsformel Satz 3 § 1 Abs. 1 Satz 1 § 1 Abs. 1 bish. Satz 1-4 § 1 Abs. 1 Satz 2 § 1 Abs. 1 Satz 5 § 1 Abs. 2 § 2 Abs. 1 Buchst. a § 2 Abs. 1 Buchst. b § 2 Abs. 1 Buchst. c § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 3 Satz 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 § 3 Abs. 1 Satz 1 § 3 Abs. 1 Satz 5 § 3 Abs. 2 § 4 Satz 2	geändert angefügt eingefügt neu nummeriert geändert geändert geändert neu gefasst neu gefasst geändert geändert geändert geändert aufgehoben

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
				§ 4 Abs. 2	angefügt
				§ 5	angefügt

Inhaltsübersicht¹

- § 1
- § 2
- § 3
- § 4
- § 5

1Die mit Urkunde vom 4./22. Februar 1892 gegründete Anstaltsgemeinde Bethel wurde nach der Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen vom 25. November 1954 (KABl. 1955 S. 16 ff.) innerhalb der dort angegebenen räumlichen Grenzen als Anstaltskirchengemeinde errichtet.

2Gem. §§ 12 Abs. 1, 6 und 7 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABl. S. 177 f.) haben die Vorstände der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth (Vereinigte Vorstände) am 6. September 1977 eine Satzung für die Gemeindevertretung beschlossen.²

3Mit Beschluss vom 18. Oktober 2020 hat der Vorstand der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel (Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta und Stiftung Nazareth) die nachfolgende Fassung der Satzung beschlossen:³

§ 1⁴

(1) 1Die Anstaltskirchengemeinde führt den Namen ‚Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde)‘. 2Zur Erfüllung ihres gottesdienstlichen und diakonischen Auftrages

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Eingangsformel Satz 2 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für ihre Gemeindevertretung vom 27. Oktober 2020.

³ Eingangsformel Satz 3 angefügt durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für ihre Gemeindevertretung vom 27. Oktober 2020.

⁴ §1 Abs. 1 Satz 1 eingefügt, bish. Sätze 1-4 neu nummeriert, Satz 2 und 5 geändert sowie Abs. 2 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für ihre Gemeindevertretung vom 27. Oktober 2020.

wird eine Gemeindevertretung gebildet. ³Sie hat den Auftrag, alle Aufgaben wahrzunehmen, die gemäß der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Presbyterium einer Gemeinde zustehen. ⁴Ausgenommen sind die Aufgaben, die nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden zur Zuständigkeit des Anstaltsvorstandes gehören. ⁵Insbesondere werden der Gemeindevertretung die Aufgaben der KO nach Artikel 56¹ und Artikel 57¹, ausgenommen Buchstaben a, o, q und r übertragen.

(2) Die Gemeindevertretung wirkt bei der Berufung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im Rahmen des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABl. S. 177) und von ordinierten Geistlichen durch den Vorstand der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel (Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta und Stiftung Nazareth) mit.

§ 2²

(1) Der Gemeindevertretung gehören an:

- a) die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel (Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta, Stiftung Nazareth),
- b) bis zu drei weitere für die Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta und Stiftung Nazareth vom Vorstand der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel (Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta und Stiftung Nazareth) aus seiner Mitte benannte Mitglieder,
- c) die zur Wahrnehmung des Gemeindedienstes berufenen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer,
- d) 12 weitere Gemeindeglieder.

(2) Für die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder gem. Abs. 1 Buchst. d) gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG³) entsprechend.

(3) ¹Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel (Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta und Stiftung Nazareth) führt den Vorsitz in der Gemeindevertretung. ²Die Gemeindevertretung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine Stellvertretung; ihre Amtsdauer entspricht der Amtsdauer der Mitglieder gem. Abs. 1 Buchst. d).

1 Nr. 1.

2 § 2 Abs. 1 Buchst. a und b neu gefasst, Buchst. c geändert, Abs. 2 geändert sowie Abs. 3 Satz 1 und 2 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für ihre Gemeindevertretung vom 27. Oktober 2020.

3 Nr. 50.

§ 3¹

(1) 1Die Gemeindevertretung soll von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in der Regel einmal im Monat einberufen werden. 2Sie muss mindestens einmal vierteljährlich sowie dann einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. 3Die Einladung geschieht in der Regel schriftlich; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. 4Zwischen Einladung und Sitzung soll mindestens eine Frist von 7 Kalendertagen liegen. 5In dringenden Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen.

(2) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordnungsmäßigen Bestandes ihrer Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel (Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta, Stiftung Nazareth), anwesend ist.

§ 4²

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABl. S. 177) und in entsprechender Anwendung der Kirchenordnung die für Presbyterien geltenden Vorschriften.

(2) Die Rechnungslegung sowie das Rechnungsprüfungs- und Entlastungsverfahren erfolgen gemäß den Bestimmungen in den Satzungen der Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta und Stiftung Nazareth.

§ 5³

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

1 § 3 Abs. 1 Satz 1 und 5 sowie Abs. 2 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für ihre Gemeindevertretung vom 27. Oktober 2020.

2 § 4 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben und Abs. 2 angefügt durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für ihre Gemeindevertretung vom 27. Oktober 2020.

3 § 5 angefügt durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für ihre Gemeindevertretung vom 27. Oktober 2020.